Mag. Prot. 3. 86207

ing vom

meiner= Schluß= Kundmachung,



betreffend die Abgabe von Wasser aus der Kaiser Franz Josefs-Hochquellen-Wasserleitung.

Jufolge der Beschlüsse des Gemeinderathes der k. k. Reichshauptund Residenzstadt Wien vom 30. October, 14. November und 16. December 1873, 3. 4270 und 5291, und vom 11. Mai 1875 3. 1870 haben über die Abgabe von Wasser aus der Kaiser Franz Josefs-Hochquellen-Basserleitung vom heutigen Tage bis weiters solgende Bestimmungen zu gesten:

S. 1

Das Baffer für den gewöhnlichen (normalen) Saushaltsbedarf, das ift das Baffer jum Trinken und jum sonstigen Bedarf in den Haushaltungen, wird nur an den Eigenthumer des Hauses abgegeben.

Für die Bemessung der Quantität des abzugebenden Bassers gilt der Grundsat, daß zur ersprießlichen Versorgung der Haushaltungen in jedem Hause die Verwendung von täglich %,0 (d. i. sechs Zehntel) Eimer = 33.96 Liter für jeden Einwohner nothwendig, aber auch hinreichend ist.

Diefes Erforderniß bildet die Grundlage der Berechnung der fur den normalen Sanshaltsbedarf eines Saufes ju beziehenden Bafferquantitat.

Ift die auf diese Weise fur den normalen Bedarf ermittelte Angahl der Gimer des täglichen Wasserbezuges nicht durch funf ohne Rest theilbar, so ist dieselbe auf die nachsthöhere durch funf theilbare Bahl zu bringen.

Ein geringeres Quantum als fünfundzwanzig Eimer = 14:15 Sekto. liter per Tag wird jedoch in keinem Falle abgegeben.

Bei der Erhebung der für den normalen Bedarf eines Hauses gelieferten Bassermenge wird eine Mehrverwendung bis zu zehn Percent (10%) des obigen normalen Ausmaßes (%, Eimer) außer Rechnung gelassen. Sollte in einem Hause zum normalen Hausmaße von dem erwähnten Ausmaße von %. Eimer das Minimalquantum von 25 Eimer nicht benöthigt werden, so kann das von diesem Minimalquantum nach Deckung des normalen Bedarfes verbleibende Wasser auch zum außergewöhnlichen Haushaltsbedarfe verwendet werden. Die Benützung eines solchen Uebersschusses zu industriellen Zwecken ist jedoch nicht gestattet.

\$. 2

Die Bersorgung sammtlicher Hauser Wiens mit gutem Trinkwasser in der im S. 1 bezeichneten Menge ist eine durch die örtliche Sanitats-Polizeipslege gebotene Maßregel, deren rasche Durchführung in Folge der in Wien bestehenden Grunds, Baus, Berkehrss und anderweitigen Berhaltnisse unabweislich geworden ift.

Jeder Hausbesitzer, welcher erwiesenermaßen für fortdanernd gutes und nach obigem Maßstabe constant hinreichendes Wasser durch einen Hausbrunnen oder in einer andern zwedentsprechenden Weise nicht vorgesorgt hat, ist daher verpflichtet, in einem den Umständen angemessenen Zeitraume das Hochquellenwasser in der bezeichneten Menge bis in das Erdgeschoß seines Hauses zur Verwendung in demselben zu leiten. Es

ist selbstverständlich, daß eine zwangsweise Einleitung nur in jene Häuser vorgenommen werden kann, wo nach dem durch die Organe der Commune zu führenden Nachweise sanitätswidriges Wasser oder Wasser in zu geringer Menge vorkommt, und das Wasser in die betreffenden Straßen und Gassen auf Kosten der Commune schon früher eingeleitet wird.

Ueber den Eintritt der Berpflichtung jur Ginleitung des Baffers entscheidet die Commune durch ihre Organe.

S. 3

Für den gewöhnlichen Saushaltsbedarf fann das Waffer aus dem Buleitungerohre direct entnommen werden.

Wenn dasselbe direct aus dem Zuleitungerohre entnommen wird, ift es weder nothwendig noch zwedmaßig, daß auf einem hochgelegenen Puncte des Hauses ein Refervoir aufgestellt wird.

Die Aufstellung folder Refervoirs, sowie die Benützung ichon bestehender ift aber nicht unterfagt.

S. 4.

Die Abzweigung vom Hauptrohre bis zum Bassermesser wird durch die Organe der Commune nach den diesfalls bestehenden Normen ausgeführt. Die hiefür entfallenden Kosten sind der Commune 14 Tage nach Zustellung der betreffenden Rechnung von dem Hauseigenthümer rückzuvergüten. Nach Ablauf dieses Termines sind von den rückständigen Beträgen 6% Berzugszinsen zu entrichten, und werden die Rückstände, insofern nicht eine Ratenzahlung bewilligt ist, mittelst Anwendung der gesehlichen Zwangsmaßregeln eingehoben.

Die Berpflichtung zur Bafferabgabe tritt aber erft dann ein, wenn die Bergutung der Ginleitungetoften erfolgt ift.

Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung hinsichtlich des Ausmaßes zc. muffen binnen 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung bei dem Magistrate eingebracht werden; auf Einwendungen, welche nach diesem Termine einlangen, wird keine Rucksicht genommen.

Die Abzweigung erhalt in der Strafe vor dem Saufe eine Absfperrvorrichtung, deren Benugung nur dem ftadt. Dienstpersonale der Bafferleitung gufteht.

\$. 5.

Die Quantitat des verbrauchten Waffers wird mittelft eines Waffermeffers erhoben.

Der Wassermesser wird nächst der im S. 4 erwähnten Absperrvorrichtung im Innern des Hauses durch die Organe der Commune und
unmittelbar hinter demselben ebenfalls eine Absperrvorrichtung angebracht,
damit die Leitung auch im Innern des Hauses bei Gebrechen nach Erforderniß geschlossen werden kann.

Den Wassermesser liefert die Commune auf ihre Rosten, wogegen der hauseigenthumer fur deffen Benützung an die städtische Casse eine Bergutung jahrlich zu leiften hat.

Diefe Bergutung beträgt :

für einen 3/3ölligen = 13·17 Millimeter Wassermesser jährlich 5 fl.

und wird, wenn der Waffermeffer innerhalb eines Quartales eingeschaltet werden follte, die Gebuhr fur ein ganges Quartal berechnet.

Der Bafferabnehmer darf an dem Baffermeffer und deffen Zugehör keinerlei Manipulationen vornehmen und hat für jede durch seine Schuld oder Vernachläffigung entstandene Beschädigung desselben zu haften. Er ist verpflichtet, das Baffermeffergehäuse sammt Zugehör gegen Frost zu schützen und im guten Zustande zu erhalten und darf dasselbe zu keinem anderen Zwecke benützen.

§. 6.

Sollte fich an dem Wassermesser ein Mangel zeigen, wodurch der Controlszweck desselben beeinträchtigt wird, so wird derselbe vom technischen Bureau über eine an dasselbe gemachte Anzeige sogleich ausgewechselt.

Die Kosten der Reparaturen des Bassermessers, welche durch ein Berschulden des Basserabnehmers oder der Hansleute, oder durch Zufall verursacht werden, hat der Basserabnehmer zu verguten.

Erheben sich Zweifel über die Richtigkeit der Angaben des Wassermesser, so wird derselbe abgenommen, in Gegenwart von beiderseitigen Zeugen in dem städtischen Probirlocale mittelst des dazu aufgestellten Apparates geprüft und darnach eventuell die Angabe des Wassermessers rectificirt. Dem Resultate dieser Prüfung hat sich sowohl der Wasserabnehmer, wie auch die Gemeinde zu unterziehen.

Weicht der Wassermesser um mehr als 5% von der Richtigkeit ab, so wird dem Wasserabnehmer für das abgelausene Quartal und bis zur Prüfung das zu viel Gezeigte in Abrechnung gebracht, oder das zu wenig Gezeigte angerechnet und es trägt in diesem Falle die Commune die Kosten der Prüfung. Im entgegengesetten Falle, wenn nämlich der Wassermesser insoferne die Prüfung von ihm beantragt worden ist, die Kosten derselben, welche vorläusig einschließlich der Auss und Einschaltung ohne Unterschied der Größe des Wassermessers mit 5 fl. per Stück normirt werden, zu zahlen.

6 7

Bei Wohnhausern von großer Ansdehnung, welche mehrere Sofe und mehrere Sauseingange haben, ist es gestattet, mehrere Abzweis gungen von dem Rohre in der Straße zu machen, wie dies die Ausdehnung des Sauses erfordert.

Die Berzweigung der Leitungen im Innern des Saufes fann der Hauseigenthumer entweder durch den städtischen Contrabenten oder durch sonstige für Wasserleitungsanlagen berechtigte Gewerbsbesitzer aussühren lassen, wobei jedoch die im Stadtbauamte zu beziehende Instruction einzehalten werden muß.

Bur Eröffnung des Wasserzuflusses sind nur die Organe des technischen Bureaus der Wasserleitung berechtigt, dieselben haben jedoch noch vorher die im Inneren des Hauses hergestellte Wasserleitung genau zu prüfen, ob dieselbe vorschriftsmäßig und solid ausgeführt ist. Zeigen sich an derselben Mängel, so ist mit der Wasserabgabe erst dann vorzugehen, wenn diese Mängel beseitigt sind und die Leitung im vorschriftsmäßigen Zustande sich besindet.

1. 8.

Der Durchmesser des Zuleitungsrohres wird entsprechend der abzugebenden Wasserquantität von dem technischen Bureau bei Vorsdirect mit der Abzweigung vom Samptrohre in der Straße in Verbindung stehen, Bleiröhren mit Zinneinsage oder geschweselte Bleischren in Anwendung zu bringen.

Da zu schwache Rohren in den Gebauden nicht nur haufig Gebrechen, somit Beschädigungen der Baufer verurfachen konnen, andererfeits aber erhebliche Bafferverlufte herbeiführen, fo muffen diefe Bleirihren mindeftens folgendes Gewicht haben:

Ein 3/83oll. Bleirohr = 10 Mm. (richtiger 9.8775 Mm.) per laufenden Wr. Fuß 0.95 Pfd. = 0.532 Kilogramm.

Ein 1/2doll. Bleirohr = 13 Mm. (richtiger 13:17 Mm.) per laufenden Wr. Fuß 1.42 Pfd. = 0.7952 Kilogramm.

Ein 3/43öll. Bleirohr = 20 Mm. (richtiger 19.755 Mm.) per laufenden Wr. Fuß 2.36 Pfd. = 1.3216 Kilogramm.

Ein 13öll. Bleirohr = 26 Mm. (richtiger 26:34 Mm.) per laufenden Wr. Fuß 3.47 Pfd. = 1.9412 Kilogramm.

Ein 11/48oll. Bleirohr = 33 Mm. (richtiger 32.925 Mm.) per laufenden Wr. Fuß 4.14 Pfd. = 2.3184 Kilogramm.

Ein 11/3oll. Bleirohr = 40 Mm. (richtiger 39.51 Mm.) per laufenden Wr. Fuß 6.10 Pfd. = 3.416 Kilogramm.

Falls für größere Wasserquantitäten ftarfere als 1½ doll. = 40 Mm. Röhren erfordert werden, wird die Berwendung von gußeisernen Röhren von 2 Zoll Durchmesser angeordnet.

6 9

Um die Leitungsröhren im Sause gegen Frost zu schützen, muffen dieselben an den inneren Wänden des Saufes und zwar mindestent 6 Boll tief in die Mauer eingelegt werden.

Die im Freien angebrachten Ausläufe muffen mittelft entsprechender Berkleidungen vor Froft geschützt werden, weil durch Ginfrieren Störungen im Bafferbezuge eintreten und die Bafferleitung felbst Schaden leiden kann.

Um tiefsten Punkte jeder Hausseitung und so nahe als möglich bei einem Canale ift eine Entleerunge-Borrichtung anzubringen, um eine Reinigung der Leitung vornehmen zu können.

Bu diefem Zwede muffen die Leitungerohre bis jum Buntte der Entleerung mit Gefälle eingebaut werden.

§. 10.

An allen Punkten, wo Abzweigungen von dem Hauptrohre im Innern des Hauses gemacht werden, selbst auch bei den Ausläusen in den Muscheln, sind Absperrhähne oder Absperre Cadventile einzusehen, die bei Gebrechen geschlossen werden können und mittelst welcher auch der Zusluß regulirt werden kann.

Bei allen Muscheln und sonstigen Anslaufpunkten, wo Wasser aus der Leitung entnommen werden soll, ist zur Verminderung der Vibration und somit zur Schonung der Leitung nur die Verwendung von Niederschraubhähnen gestattet.

S. 11.

Um die gute Qualität des Wassers in den Hausleitungen stets zu erhalten, hat an dem höchsten Auslaufpunkte jenes Rohres, welches von der Straße abzweigend in das Haus geführt wird, ein dünner Wassersftrahl continuirlich auszufließen, der entweder in ein Reservoir oder in eine Auslaufmuschel gerichtet werden kann. Dieser continuirliche Wassersstrahl ist, wenn die Wasserleitung nicht in die Geschosse geführt wird, bei dem im Erdgeschosse befindlichen Auslaufe anzubringen.

In beiden Fallen ift aber fur diefen Bafferftrahl ein eigenst conftruirter Riederschraubhahn anzuwenden.

S. 12.

Findet eine Bemafferung der Aborte direct vom Aufsteigrohre ftatt, so ift in jedem Aborte ein kleines Refervoir herzustellen, in welches der Bufluß von der Leitung erfolgt, und es ift zur Absperrung dieses Zuflusses ein felbstickließender doppelter Schwimmerhahn zu verwenden.

Bafferclofets und Piffoirs durfen nur dann unmittelbar mit der Hausleitung in Berbindung kommen, wenn Absperrsachventile entweder mit Niederschraubs oder Schwimmerhahn angebracht werden.

§. 13.

Wenn eine Aenderung an einer bestehenden Sansleitung beabsichtigt wird, so ist hievon das technische Burean der Wasserleitung zu verständigen und es ist strengftens verboten, an diesen Leitungen irgend welche Aenderung ohne Wissen des technischen Bureaus varzunehmen.

der S geführ werder und al

gulau lich od der Lei gufällig muß fic

Anspru

Straßer auf Ko Diefelbe Organe welche n D gestattet.

Eigenthü

Wafferle

Jede an

rechtzeitig

fowie ein

Die der ftädti keiten zu angebracht wechslung Das

feben uni

Dorweifur

Für 1/10 (sechs industri Wasser au gabe der 3 folche Wa

Das abgegeben.

Bew induftrielle haben die Die nahmsweise

Für Zwecke gesc mit dem be für die Kün in Wien al

Ausni den industr borübergehe Bermehrung Wird eine derartige eigenmächtige Abanderung durch die Organe der Commune conftatirt, so ift die ganze Hausseitung wie eine neu ausgeführte anzusehen und kann die Wafferabgabe insolange sistirt werden, bis die neuerliche Prufung im Sinne des §. 7 durchgeführt ist und allfällige Mängel beseitigt find.

S. 14.

Sollte eine Unterbrechung oder eine Verminderung im Bafferjulaufe eintreten, so ist wegen Leiftung der Abhilfe unverzüglich mundlich oder schriftlich an das Stadtbauamt oder an das technische Bureau der Leitung die Anzeige zu machen.

Ware aber eine Abhilfe wegen Herstellung an den Leitungen, wegen zufälliger oder gewaltsamer Unterbrechung des Betriebes unzulässig, so muß sich der Wasserabnehmer die Sistirung des Wasserzuslusses ohne Auspruch auf Entschädigung gefallen lassen.

S. 15

Feuerwechsel, das sind Ausslußöffnungen, welche direct von der Straßenleitung mit Umgehung des Wassermessers gespeist werden, können auf Kosten des Bewerbers im Innern des Hauses angebracht werden. Dieselben werden von der Gemeinde beigestellt, sind nach Anordnung der Organe derselben anzubringen, und werden mit einer Plombe versehen, welche nur bei Feuersgesahr beseitigt werden darf.

Die Benützung der Feuerwechsel ift daher nur bei Feuerogefahr geftattet.

Bon jeder stattgefundenen Benützung des Feuerwechsels hat der Sigenthümer desselben innerhalb 24 Stunden das technische Bureau der Basserleitung zu verständigen, damit die Plombirung erneuert werden kann. Jede andere Benützung des Feuerwechsels, sowie die Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige wurde die Absperrung des bezüglichen Basserzuslusses, sowie eine Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden zur Folge haben.

§. 16.

Die Wasser beziehende Partei ist verpflichtet, dem Betriebspersonale der städtischen Wasserleitungen jederzeit freien Zutritt in jene Räumlichsteiten zu verschaffen, in welchen die Wasserleitung und der Wassermesser angebracht sind, damit jederzeit die Ablesung, Reinigung oder Auswechslung des Wassermessers vorgenommen werden kann.

Das ftadtische Betriebspersonale ift mit Legitimationskarten versfeben und ift eine Manipulation an den Leitungsobjecten nur gegen Borweisung einer solchen Karte zu gestatten.

§. 17.

Für den außergewöhnlichen Bedarf, das ift für mehr als %. (sechs Zehntel) Simer per Tag und Sinwohner des Hauses, dann für industrielle Zwecke, das ist für die Ausübung von Gewerben, wird Basser aus der Kaiser Franz Josefs-Hochquellen-Wasserleitung nach Maßzabe der Zulässigkeit in jenen Fällen abgegeben, in welchen sich um eine solche Wasserabgabe beworben wird.

Das Baffer für industrielle Zwede wird nur an Gewerbsinhaber abgegeben.

Bewerber um Waffer für den außergewöhnlichen Bedarf und für industrielle Zwecke, welche nicht selbst Eigenthumer des Hauses sind, haben die Zustimmung des Hauseigenthumers beizubringen.

Die Abgabe von Waffer zum Maschinenbetriebe kann nur ausnahmsweise erfolgen.

§. 18.

Für den außergewöhnlichen Bedarf sowohl, als auch für industrielle Zwecke geschieht die Wasserabgabe in der Regel nur auf unbestimmte Zeit mit dem beiderseitigen Rechte der vierteljährigen Kündigung in den für die Kündigung und Räumung der in Bestand genommenen Localitäten in Wien allgemein giltigen Terminen.

Ausnahmsweise wird für den außergewöhnlichen Bedarf, wie für den industriellen Bedarf auch für eine bestimmte Zeit oder für einen borübergehenden Zweck ein bestimmtes Quantum und zwar auch zur Bermehrung eines schon bestehenden Wasserzuslusses abgegeben, wobei nach

Maggabe des Baffervorrathes die Bedürfniffe der Induftrie nach Thun-

Die Bafferabgabe für Bauzwede findet nur nach einer festgesetzten Anzahl von Simern, welche in continuirlichem Zulaufe geliefert werden, statt. Nach Beendigung einer folden Bafferabgabe ist der frühere Zustand an der Hauptleitung nach Angabe des Stadtbauamtes auf Kosten der Partei wieder herzustellen.

§. 19.

Die Wasserabnahme für den außergewöhnlichen Bedarf und für industrielle Zwecke wird mit Ausnahme der Wasserabgabe für Bauzwecke blos mittelst eines Wassermessers gestattet, bei welchem in der Regel ein entsprechendes Reservoir anzulegen ift, in welchem der Zusluß mittelst eines selbstthätigen doppelten Schwimmerhahnes geschlossen wird.

Un dem Zuleitungerohre konnen übrigens Ausläufe für Trinkwaffer nach den Bestimmungen des S. 10 angebracht werden.

Wenn in einem Hause nicht blos für den normalen Bedarf, sondern auch für außergewöhnliche oder industrielle Zwecke Wasser abgegeben werden soll, so kann mit Zustimmung des Hauseigenthümers eine gemeinschaftliche Anbohrung am Hauptrohre hergestellt werden, wenn die angemeldeten Wasserquantitäten zusammen nicht mehr als 200 Eimer = 113.2 Hektoliter täglich betragen; jedoch muß in einem solchen Falle für jede der wasserbeziehenden Parteien an dem Abzweigungspunkte ein eigener Wassermesser und eine eigene Absperrvorrichtung eingeschaltet werden.

\$. 20

Insoferne durch eine Abzweigung in einem Hause für den normalen Bedarf bereits mindestens 25 Eimer per Tag bezogen werden, kann unter Einem für den außergewöhnlichen oder industriellen Bedarf auch ein geringeres Quantum, jedoch nicht weniger als 5 Eimer = 2.83 Hektoliter per Tag, zur Abgabe gelangen.

Im Uebrigen gelten sowohl fur die Wafferabgabe jum angergewöhnlichen Bedarf, als auch fur jene zu industriellen 3meden die in den vorhergehenden Paragraphen aufgeführten Bestimmungen.

S. 21.

Für den Bezug des Wassers der Kaiser Franz Josefs-Hochquellen-Basserleitung zu Zwecken des gewöhnlichen Haushaltsbedarses ist von dem Eigenthümer eines jeden Hauses, in welchem die Wasserleitung eingesührt ist, eine **Bergütung** und zwar für jeden Eimer des für die erhobene Einwohnerzahl nach dem Maßstabe von %. (sechs Zehntel) Eimer = 33.96 Liter berechneten täglichen Berbrauches mit dem Betrage von Einem (1) Gulden per Jahr nebst den jährlichen Betriebsspesen zu leisten, welche in Bezug auf die Zisser dem wirklichen Auswande entsprechend periodisch festgesest und vom Tage der Erössung des Wasserzussusses berechnet werden.

S. 22.

Für das Waffer, welches nicht für den gewöhnlichen, sondern für den außergewöhnlichen Bedarf und für induftrielle Zwecke abgegeben wird, ift per Eimer und Jahr eine Bergütung von zwei (2) Gulden nebst den jährlichen Betriebsspesen zu entrichten.

§. 23.

Für jedes Quantum, um welches in einem Bierteljahr mehr verbraucht wird, als für den normalen Bedarf einschließlich des 10% Ueberquantums oder für den außergewöhnlichen oder industriellen Bedarf zugetheilt wurde, ist ein Kreuzer per Eimer und zwar unverzüglich nach erfolgter Aufrechnung zu entrichten, wogegen jedoch für einen solchen Mehrconsum Betriebskosten nicht angesprochen werden.

Für das Quantum, um welches weniger verbraucht worden ift, als angemeldet war, kann eine Rudvergutung nicht angesprochen werden.

\$. 24.

Das Entgelt für das Waffer ift vierteljährig, für jedes Bierteljahr im voraus, die Betriebsfpesen und die Bergütung für den Bassermesser sind jedoch gangjährig und zwar immer im

Bleiröhren

r laufenden

r laufenden

laufenden

r laufenden

f laufenden = 40 Mm.

en Röhren

fcuten, mindeftens prechender

Einfrieren t Schaden s möglich

ngen, um unkte der

cohre im aufen in e einzut welcher

affer aus Sibration Nieders

ftets zu hes von daffers vir oder Waffers t wird,

re statt, hes der uflusses

eigens

entife den.

ittelbar

itung leitung irgend en. I. Quartale jeden Jahres bei der ftadtifchen Caffe gu entrichten und wird die Wafferbezugegebuhr, falls die Zahlung der fälligen Quote nicht langftene zu dem Termine, der fur die Bahlung der Sauszinsfteuer gilt, erfolgt, mittelft der gefetlichen 3mangemagregeln eingehoben.

Die Erhebung des Quantume des gelieferten Baffere findet in der Regel jeden Monat, die Abrechnung aber vierteljährig ftatt.

Für die Bafferabgabe an Anftalten, wie: Spitaler, Rafernen ic., haben, vorbehaltlich besonderen Uebereinkommens mit den öffentlichen humanitatsanftalten, die fur die Bafferabgabe an Private feftgefetten Preisbestimmungen zu gelten.

Wo die Sausleitung nach den für die Raifer Ferdinands-Wafferleitung gegebenen Bestimmungen eingerichtet ift, ift an dem bestehenden Buleitungerohre von der Strafe in das Saus ein Baffermeffer einzuschalten, neben welchem gegen das Innere des Saufes ein Absperrhahn angebracht wird, der bei Gebrechen im Saufe nach Erforderniß gefchloffen werden fann.

Der Baffermeffer dient gur Controle für den Bafferverbrauch und

die Anbringung desfelben beforgt die Gemeinde.

Bas die Roften der Beiftellung und der Benützung des Baffermeffere betrifft, fo hat die in \$. 5 aufgeführte Bestimmung zu gelten.

\$. 27.

In jenen Saufern, in welchen die ichon beftebende Wafferleitung fcmiedeiferne Bertheilungerobre hat, durfen dieje Rohre ale Auffteigrohre nur dann benutt werden, wenn diefelben vom technischen Bureau der Wafferleitung einer Drudprobe unterzogen worden find und fich hiebei gur Benutung ale Auffteigrohre bewahrt haben. Dieje

Brobe wird über mundliches Unfuchen vorgenommen, die Roften biefur hat der Sauseigenthumer zu tragen.

384

Im llebrigen finden fur die Sansleitungen, welche nach ben fur die Raifer Ferdinande-Leitung gegebenen Beftimmungen eingerichtet find, bis auf Beiteres jene Unordnungen finngemaße Unwendung, welche in den obigen Baragraphen fur die Bafferabgabe aus der Sochquellenleitung enthalten find. §. 29.

Rach Bollendung der Sochquellenleitung gelten für die Bafferabnehmer der Raifer Ferdinands-Bafferleitung folgende Bestimmungen.

Bon den Bafferabnehmern der Raifer Ferdinands-Bafferleitung, welche das Bafferkaufscapital vollftandig bezahlt haben, find fodann bezüglich des angekauften Wafferquantume nur mehr die

Betriebetoften der Sochquellenleitung gu entrichten.

Im Falle eines größeren, das angefaufte Bafferquantum überfchreitenden Bedarfes treten fur den Mehrbedarf bis gur Grenge des auf die Ginwohnergahl entfallenden Quantume bezuglich des Breifes die Beftimmungen des S. 21 und fur ein über diefen Mehrbedarf binaus, gebendes Quantum jene der \$\$. 22 und 23 ein.

S. 31.

In jenen Fallen, in welchen das Baffertaufscapital mittelft Unnuitaten entrichtet wird, tritt die foeben ermannte Begunftigung bezuglich des fauflich erworbenen Baffere erft mit der legten Unnuitaten gahlung ein und es bleiben bis dahin die bieberigen Bahlungeverbindlichfeiten aufrecht. Ale Betriebetoften werden jedoch nur jene ber Raifer Frang Jofefe-Sochquellen-Leitung eingehoben.

Für den nothigen Mehrbedarf ift der Breis nach S. 21, 22 oder

S. 23 zu zahlen.

Die Anmeldungen um Abgabe von Baffer auf Grund diefer Bestimmungen können entweder schrift: lich im Einreichungsprotokolle des Magistrates eing ebracht oder im Magistrats departement für Wasserleitungen in der Großmarkthalle während der gewöhnlichen Amtsftunden von 8 Uhr Früh bis 2 Uhr Rachmittags zu Protofoll gegeben werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt= und Residenzstadt

Wien, am 15. Mai 1875.